

Holder

**Allgemeine
Betriebserlaubnis
Nr. 3822**

**für die einachsige
Zugmaschine
Type E 6 G**

HOLDER GmbH GRUNBACH
Maschinenfabrik, Grunbach b. Stuttgart

Holder

Einachsige Zugmaschine

Type	E 6 G
Fahrgestell Nr. bzw. Masch. Nr.	

Bestätigung

Die Zugmaschine mit der oben angeführten Fahrgestell-Nr. entspricht der nachstehend abgedruckten Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 3822.

HOLDER GMBH GRUNBACH

Maschinenfabrik

GRUNBACH bei Stuttgart

Freisinger *Hpa Hsung*

Grunbach, den

26. April 1965



**Allgemeine Betriebserlaubnis
Nr. 3822**

für die **einachsigen Zugmaschinen**

Typ **E 6 G**

der Firma **Gebr. Holder, Maschinenfabrik,
Metzingen/Württ., und**

**Firma Holder GmbH. Grunbach,
Maschinenfabrik,**

in **Grunbach bei Stuttgart**

Auf Grund des § 20 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird, ohne daß hierdurch Schutzrechte Dritter berührt werden, für die reihenweise gefertigten obengenannten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis nach **folgender Maßgabe** erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die im Gutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e. V. – Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr –

vom 17. 12. 1962 einschließlich Anlagen aufgeführten Werte aufweisen. Gleichmaßen sind die in dem genannten Gutachten enthaltenen weiteren Feststellungen verbindlich und bei der reihenweisen Fertigung zu beachten, soweit sie im folgenden nicht geändert werden.

Bei Änderungen des Erzeugnisses kann die Allgemeine Betriebserlaubnis durch Nachträge ergänzt werden. Die Durchführung nicht genehmigter Änderungen führt zum Entzug der Urkunde und wird überdies strafrechtlich verfolgt.

Die durch diese Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse bleiben so lange wirksam, als die Erzeugnisse mit dem **genehmigten Typ** und den **jeweils geltenden Bauvorschriften** übereinstimmen und der Hersteller sich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen als **zuverlässig** erweist.

Die Ausfertigung dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist dem Kraftfahrt-Bundesamt zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung führten, nicht mehr erfüllt sind (z. B. bei Einstellung der Produktion, bei Auslauf des Typs und dergl. sowie bei Entziehung der Befugnisse aus dieser Urkunde).

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die **Ausübung der durch diese Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse beim Hersteller oder Händler nachprüfen oder nachprüfen lassen, insbesondere, ob die im Zeitpunkte der Erteilung gegebenen Voraussetzungen noch unverändert vorhanden sind.**

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen.

Diese Urkunde und die sich aus ihr ergebenden Befugnisse dürfen an Dritte nicht übertragen werden.

Ferner ist zu beachten:

1.) Die Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 3822 erstreckt sich auf die Ausführungen

A: Einachsige Zugmaschinen mit Bereifung 4.00 x 8 AM

B: Einachsige Zugmaschinen mit Bereifung 4.00x12 AM.

2.) Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Leergewicht:	Ausf. A: 125 kg
	Ausf. B: 130 kg
Zul. Gesamtgewicht:	250 kg
Zul. Achslast:	250 kg
Art der Bremse:	mech. Innenbackenbremse
Höchstgeschwindigkeit:	Ausf. A: 14,6 km/h
	Ausf. B: 18,1 km/h
Standgeräusch:	82 DIN-phon
Fahrgeräusch:	84 DIN-phon
Maße über alles:	
Länge:	1620 mm
Breite:	750 mm
Höhe:	Ausf. A: 1265 mm
	Ausf. B: 1315 mm

3.) Mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 3822 hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß – abweichend von den Bestimmungen der §§

53 Abs. 4 StVZO – die Anbringungshöhe der Rückstrahler über der Fahrbahn 850 mm beträgt,

59 Abs. 1 StVZO – das Fabrikschild auf dem Getriebedeckel in Fahrzeugmitte angebracht ist.

4.) Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die ausziehbaren Rückstrahler in die äußerste Stellung gebracht und dort festgeklemmt werden.

- 5.) Werden Kraftfahrzeugbriefe ausgefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter „Bemerkungen“ die Angaben zu Ziffer 3.) und 4.) aufzunehmen.

Flensburg, den 16. Januar 1963

Dr. Pariger

Beglaubigt:

(gez.) Unterschrift

Verwaltungsangestellter



Raum für sonstige Eintragungen:

Wir bescheinigen, daß die auf Seite 2 aufgeführte einachsige Zugmaschine Type E 6 G auch der am 30. Sept. 1964 erteilten Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 3822/1 entspricht.

**Holder GMBH Maschinenfabrik
7067 Grunbach b. Stuttgart**

Merkblatt

für den Betrieb von HOLDER-Einachsschleppern

A. Führerscheinplicht

1. Ein Führerschein ist nicht erforderlich, wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an Holmen geführt wird.
2. Der Führer eines Einachsschleppers braucht, wenn er den Einachsschlepper vom Sitz eines angehängten Fahrzeuges oder einer angehängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschine lenkt, einen

Führerschein Klasse 4.

B. Zulassung und Kennzeichnung

Die im § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung gewährte Ausnahme von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren gelten nur für Einachsschlepper, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Der Fahrzeughalter ist nach StVZO § 18 Abs. 5 verpflichtet, den Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Schlepper aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Der Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis wird von uns ausgestellt.

Wenn Einachsschlepper in Verbindung mit Anhängern, vom Fahrersitz aus gelenkt, für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebserlaubnis (Zulassung gem. § 18 Abs. 1 StVZO) und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung desselben an deren Vorderseite, bei mitgeführten Anhängern die Anbringung an deren Rückseite. Das Kennzeichen des Anhängers muß bei Nachtfahrt beleuchtet sein.

C. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an den Holmen geführt wird, genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaterne).
2. Nach § 53 Abs. 4 StVZO muß jeder Einachsschlepper mit Rückstrahlern ausgerüstet sein. Mit Rücksicht auf den Einsatz in Reihenkulturen wurde uns eine Ausnahmegenehmigung für die Anbringung ein-schiebbarer oder umklappbarer Rückstrahler erteilt.

Wichtig! Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen muß der Führer des Einachsschleppers die Halterung der Rückstrahler auf größten Abstand ausziehen.

3. Wird ein Einachsschlepper vom Sitz eines Anhängers oder Arbeitsgerätes aus gefahren, so muß er eine elektrische Beleuchtung gemäß §§ 50 bis 53 StVZO führen. Fahrtrichtungsanzeiger (Blinkanlage) sind gemäß § 54 Abs. 5 an Einachsschleppern nicht erforderlich. Die von uns angebaute Beleuchtung entspricht den Vorschriften der StVZO.

D. Anhängerbetrieb

1. Wir machen darauf aufmerksam, daß ab 1. 7. 1961 neu in Verkehr kommende Anhänger gemäß StVZO § 18 Abs. 6 bauartgenehmigt sein müssen. Der Fahrzeughalter ist nach StVZO § 18 Abs. 5 verpflichtet, den Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Anhänger aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachsschleppern angehängt werden, müssen gemäß StVZO § 41 Abs. 13 eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Dasselbe gilt für eisenbereifte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen hinter Einachsschleppern, sofern deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Einachsschleppers übersteigt.
3. Der Anhänger hinter dem Einachsschlepper muß im Straßenverkehr folgende Beleuchtungs- und Blinkanlage haben: 2 rote Schlußleuchten gemäß § 53 Abs. 3, 2 rote Dreieck-Rückstrahler gemäß § 53 Abs. 4 sowie 2 paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Rückseite gemäß § 54 Abs. 4.

E. Haftpflichtversicherung

Im eigenen Interesse des Kunden empfehlen wir den Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen ist dies besonders wichtig.

Wurde bereits eine Betriebs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, eine Anfrage an die betreffende Versicherungsgesellschaft zu richten, ob der Einachsschlepper zu günstigen Bedingungen in diese Versicherung mit eingeschlossen werden kann.